

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industriepark Troisdorf GmbH

für die Bestellung und Montage von Trolnform

1. Vertragsabschluss

a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote Vereinbarungen der Industriepark Troisdorf GmbH (im folgenden IPTro) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, dass im Einzelfall zusätzlich Geschäftsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, oder dass durch die IPTro schriftlich Abweichendes angegeben ist. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht.

b) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der IPTro spätestens jedoch mit Lieferung der vertraglich vereinbarten Leistung zustande. Angebote der IPTro sind freibleibend. Erklärungen der IPTro bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform sind Fax oder E-Mail ausreichend.

c) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn diese nicht nochmal gesondert vereinbart werden.

2. Voraussetzungen für die Montage

Die Montage der Trolnform-Box (1A oder 5A) zu den angebotenen Preisen erfolgt nur, soweit am Montageplatz folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Netzwerkanschluss (Ethernet-, LAN-Netzwerkkabel) und Standard Webbrowser (z.B Internet Explorer)
- Feste IP-Adresse zur Messwertvisualisierung im Browser
- abgesicherter 230V Netzanschluss auf Klemmleiste
- Stromwandler pro zu messender Phase
- Sekundärseite der Stromwandler müssen auf Wandler-Klemmen geführt sein
- Sekundärstrom des Wandlers muss 1A bzw. 5A betragen
- aktueller Browser (Internet Explorer 10 oder vergleichbar)
- Montageplatz für Hutschiene (soweit eine solche Montage gewünscht ist):

ca. 140 mm B x 250 mm T x 80 mm Höhe bzw. 250 mm B x 130 mm T x 80 mm H

3. Lieferzeit

a) Liefertermine werden nach sorgfältiger Einschätzung der IPTro dem Kunden mitgeteilt. Diese Termine sind keine Fixtermine und nicht garantiert, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen Fixtermin schriftlich vereinbart.

b) Termine verschieben sich bzw. Fristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördlicher Eingriff, Arbeitskampfmaßnahmen), die die IPTro trotz kaufmännischer Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob sie bei der IPTro oder dem Unterlieferanten eingetreten sind.

c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die IPTro berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

d) In begründeten Ausnahmefällen behält sich die IPTro das Recht zur Teillieferung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und nach vorheriger Ankündigung vor.

e) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

4. Lieferung und Gefahrübergang bei Versendung

a) Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt wird von IPTro benannt.

b) Die Versandkosten trägt der Kunde. Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

c) Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen hat der Kunde den Schaden dem Frachtführer unverzüglich anzuzeigen.

d) Mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der IPTro. Mit Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum ohne weiteres auf den Kunden über.

b) Die IPTro behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die IPTro sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

c) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die IPTro unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IPTro die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der IPTro entstandenen Ausfall.

d) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die IPTro in Höhe des mit der IPTro vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab.

Die IPTro wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

e) Die IPTro verpflichtet sich, die der IPTro zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Software

Software-Programme sowie die dazugehörigen Dokumentationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zum Betrieb der vorher bestimmten und der IPTro schriftlich benannten Geräte verwendet werden. Der Kunde erhält an der Software das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Benutzungsrecht. Er darf Programme ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigen, verändern und anderen oder Dritten zugänglich machen.

7. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

a) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der IPTro gelieferten Ware beim Kunden, soweit das Gesetz keine anderen Fristen zwingend vorschreibt.

c) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die IPTro die Ware, vorbehaltlich fristgerechter und schriftlicher Mängelrüge nach Wahl der IPTro nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der IPTro stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, sowie auf Verlangen die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignete Lagerung oder Verwendung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

f) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der IPTro gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

g) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden). Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schaden an privat genutzten Sachen nach dem

Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

h) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die IPTro bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Absatz f entsprechend.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung haftet die IPTro nur soweit (a) ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder (b) soweit die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der IPTro leicht fahrlässig gehandelt haben und die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflicht) ist.

Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der IPTro auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die IPTro im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder verschieden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zwingend haftet.

Eine Haftung für indirekte und Mangelfolgeschäden besteht nicht.

9. Gewerbliche Schutzrechte

a) Über die für bestimmungsgemäße und vertragliche Benutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte hinaus erwirbt der Kunde keine Ansprüche auf Benutzung der gewerblichen Schutzrechte.

b) IPTro haftet nicht, soweit Schutzrechtsverletzungen auf Änderungen an dem Liefergegenstand beruhen, dem Einbau von zusätzlichen Einrichtungen oder auf der Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen durch den Besteller. Die Haftung entfällt bei nicht vertragsgemäßer Verwendung. Die IPTro ist von jeder Haftung infolge einer Schutzrechtsverletzung frei, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt ist. Der Kunde wird die IPTro insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.

c) Dem Grunde und dem Inhalt nach sind die Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter auf das Vorstehende beschränkt. In keinem Falle können Folgeschäden (etwa Produktionsausfall, entgangener Gewinn) ersetzt werden.

10. Datenschutz

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei der Industriepark Troisdorf GmbH elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher

Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung gegenüber der Industriepark Troisdorf GmbH widersprechen.

11. Änderungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industriepark Troisdorf GmbH

Die IPTro ist berechtigt mit einer Frist von einem Monat zu Monatsende diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Anzeige beim Kunden zu ändern. Der Kunde hat das Recht einer Änderung der AGB zu widersprechen. Etwaige bereits getätigte Bestellungen werden dann auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Änderung gültigen AGB abgewickelt.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für Troisdorf zuständige Gericht.

13. Schlussbestimmungen

Der Kaufvertrag unter Einbeziehung dieser Bedingungen gibt sämtliche Vereinbarungen der Parteien wieder. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Ergänzende Vereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue rechtswirksame Vereinbarung zu treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung soweit wie möglich entspricht. Für den Fall, dass der Vertrag oder einzelne seiner Vereinbarungen sich als lückenhaft erweisen, gilt das Vorstehende entsprechend.